

Abteilung: 1.5 - Finanzen
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
 Aktenzeichen: 1.5-901-11
 Vorlage-Nr.: 1.5/441/2020

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	07.12.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	11.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Haushaltsberatungen 2021;
a) Haushaltsberatungen und Haushaltssatzung
b) Haushaltsplan Gertrud-Pons-Stiftung

.Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Kreistag

I. die Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2021 wie folgt:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	226.469.250 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	225.119.397 Euro
der Jahresüberschuss auf	1.349.853 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	3.370.519 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.982.007 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.596.788 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.614.781 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-755.738 Euro.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.338.200 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	1.664.994 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	1.560.970 Euro
zusammen auf	3.225.964 Euro
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	9.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	0 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

§ 6

Kreisumlage

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. S. 606) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 42,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021 fällig.

<i>Nachrichtlich:</i>	<i>Kreisumlageaufkommen 2020</i>	<i>69.586.418 EUR</i>
	<i>Kreisumlageaufkommen 2021</i>	<i>69.037.211 EUR</i>

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 47.879.071,94 Euro.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt
48.137.650,94 Euro und zum 31.12.2021 49.487.503,94 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

II. das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2021 bis 2024
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

III. den Haushaltsplan 2021 der Gertrud-Pons-Stiftung
in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Für das Jahr 2021 konnte wie in den Vorjahren ein Haushalt vorgelegt werden, der gemäß § 18 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ausgeglichen ist.

Der Haushaltsplan basiert auf dem Haushaltsrundsreiben des Ministers des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 28.10.2020 sowie den vom Statistischen Landesamt am 20.10.2020 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2021.

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 96 Abs. 1 GemO). Er besteht gemäß § 96 Abs. 4 GemO aus

- dem Ergebnishaushalt,
- dem Finanzhaushalt,
- den Teilhaushalten und
- dem Stellenplan.

1.1 Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet – abweichend vom Finanzhaushalt – auch die (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen, Rückstellungen und Auflösungen von Sonderposten.

Der Ergebnishaushalt schließt in 2021 bei einem gegenüber dem Vorjahr um 1. v. H. reduzierten Kreisumlagesatz von 42,15 v. H.

bei Erträgen von	226.469.250 Euro
und Aufwendungen von	225.119.397 Euro
mit einem Jahresüberschuss von	1.349.853 Euro

ab.

Der Jahresüberschuss ist gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen des Jahresabschlusses des Haushaltsfolgejahres mit der Kapitalrücklage zu verrechnen. Dies führt zu einer entsprechenden Steigerung des Eigenkapitals.

Das Eigenkapital wird zum 31.12.2021 voraussichtlich 49.487.503,94 Euro¹ betragen. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 23,96 % der Bilanzsumme zum 31.12.2019. Bei Einführung der Doppik zum 01.01.2009 betrug das Eigenkapital noch rd. 53,8 Mio. Euro, was immer noch einen Eigenkapitalverzehr von rd. 4,31 Mio. Euro bedeutet.

Die wesentlichen Entwicklungen im Ergebnishaushalt stellen sich wie folgt dar:

¹ unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses 2019 sowie des nach der Haushaltsentwicklung 2020 zu erwartenden Ergebnisses gemäß der Unterrichtung des Kreistags am 02.10.2020.

■ Posten E 2 (Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige)

Diese Position weist gegenüber dem Vorjahresansatz die nachfolgenden wesentlichen Veränderungen auf:

Die Zuweisungen des Landes für die Schülerbeförderung fallen um rd. 0,4 Mio. Euro niedriger aus als im Vorjahr. Die ungedeckten Kosten 2019 bilden die Grundlage für die Zuweisung 2021. Ob die Beträge in 2022 in gleicher Höhe fließen, ist ungewiss.

Vor allem aufgrund der um rd. 5,2 Mio. Euro bzw. rd. 1,5 Mio. Euro höheren Schlüsselzuweisungen B 2 und C 2 liegen die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach dem LFAG insgesamt um rd. 6,4 Mio. Euro höher als 2020. Auf die Detaildarstellung auf Seite 16 der Vorlage wird verwiesen.

Dem Landkreis Ahrweiler wurde in 2020 seitens des Landes als einmalige Sonderzahlung eine Unterstützung zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Höhe von rd. 3,25 Mio. Euro (125 Euro/Einwohner) zur Verfügung gestellt. Die Einmalzahlung wurde im Ergebnishaushalt 2020 auf drei Jahre abgegrenzt (2020: 1,6 Mio. Euro, 2021: 1,4 Mio. Euro und 2022: 0,25 Mio. Euro). Durch die Abgrenzung ergibt sich für 2021 mithin ein nicht zahlungswirksamer Ertrag in Höhe von rd. 1,4 Mio. Euro.

Im Bereich Betrieb und Finanzierung der Kindertagesstätten erfolgen Verschiebungen bei den Zuweisungen und Zuschüssen auf Grund der Gesetzesnovellierung zum 01.07.2021 (u.a. Personalkostenzuschüsse und Freistellung Elternbeiträge). Insgesamt verbessert sich hier die Ertragssituation im Saldo um 0,5 Mio. Euro.

Bei gegenüber dem Vorjahreszeitraum höheren Umlagegrundlagen (Einnahmen der Gemeinden) sinkt das Aufkommen aus der Kreisumlage aufgrund des gegenüber dem Vorjahr um 1 v. H. gesenktem Kreisumlagesatzes von 42,15 v. H. auf rd. 69,04 Mio. Euro (- 0,55 Mio. Euro gegenüber Vorjahr).

■ Posten E 3 (Erträge der sozialen Sicherung)

Bei den Erträgen der sozialen Sicherung wurde ein Mehrertrag von insgesamt rd. 6,04 Mio. Euro kalkuliert. Im Teilhaushalt 8 erhöhen sich die Erträge um ca. 6,53 Mio. Euro. Im Teilhaushalt 9 sind rd. 0,49 Mio. Euro weniger Ertrag vorgesehen.

Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung der Sozialaufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfen) wird verwiesen.

■ Posten E 4 (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte)

Für das Jahr 2021 wird mit leicht steigenden Verwaltungsgebühren in verschiedenen Produkten des Haushaltsplanes von insgesamt rd. 10.500 Euro gerechnet.

■ Posten E 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte)

Die Reduzierung der Erträge um insgesamt 24.750 Euro resultiert im Wesentlichen aus der neu kalkulierten Erstattung der Mitarbeiter für das Jobticket. Ein Aufwand in entsprechender Höhe ist bei der Leistung 11204 (Personalabrechnung) berücksichtigt.

■ Posten E 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen)

Die Erträge erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 168.000 Euro. Dies ist im Wesentlichen auf eine rd. 213.000 Euro erhöhte Zuweisung des SPNV Nord für die Linie 800 zurückzuführen. Darüber hinaus ergeben sich Mindererträge aus Kostenerstattungen Dritter bei einer Vielzahl von Buchungsstellen.

■ Posten E 7 (Sonstige laufende Erträge)

Der Ansatz fällt um rd. 10.000 Euro höher aus als im Vorjahr.

■ Posten E 9 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

Der Ansatz für die Personal- und Versorgungsaufwendungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr (rd. 25,4 Mio. Euro) um rd. 2,2 Mio. Euro und beläuft sich auf rd. 27,6 Mio. Euro.

Die Personalaufwendungen (aktive Beschäftigte und Beamte) betragen rd. 23,55 Mio. Euro und liegen damit um rd. 1,5 Mio. Euro über dem Vorjahresansatz.

Der Aufwand für Versorgungsaufwendungen steigt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 732.000 Euro auf rd. 4,12 Mio. Euro.

■ Posten E 10 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Der Posten weist insgesamt Mehraufwendungen von rd. 1,99 Mio. Euro auf. Die größte Steigerung ergibt sich bei den Aufwendungen der Schülerbeförderung. Sie beträgt gegenüber dem Vorjahresansatz rd. 1,695 Mio. Euro.

Für die Fahrbahninstandsetzungen von Kreisstraßen reduziert sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um rd. 670.000 Euro.

Die Aufwendungen des Kreises für den Ausgleich des Wirtschaftsplanes des Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement (ESG) belaufen sich auf 6,570 Mio. Euro und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 755.000 Euro.

■ Posten E 11 (Abschreibungen)

Der Ansatz fällt um rund 1.400 Euro geringer aus als im Vorjahr.

■ Posten E 12 (Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen)

Für 2021 wird mit einer Steigerung von insgesamt rd. 1,015 Mio. Euro gerechnet.

Die vom Kreis zu erbringenden Aufwendungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung erhöhen sich durch Tarifsteigerungen, einer geänderten Angebotsstruktur sowie Abrechnungen aus Vorjahren gegenüber 2020 um rd. 2,14 Mio. Euro.

Eine Minderaufwendung in Höhe von 1,08 Mio. Euro ergibt sich durch die Reduzierung der Schuldendiensthilfe an den ESG zur Tilgung von ausgelaufenen Darlehensverträgen auf 1,0 Mio. Euro in 2021.

■ Posten E 13 (Aufwendungen der sozialen Sicherung)

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um insgesamt rd. 7,09 Mio. Euro. Hinsichtlich der Entwicklung wird auf die nachfolgende Darstellung zu den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen) und 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) verwiesen.

■ Posten E 14 (Sonstige laufende Aufwendungen)

Die Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. 1,229 Mio. Euro und belaufen sich in 2021 auf ca. 12,89 Mio. Euro.

Die Steigerung ist im Wesentlichen auf die geplanten Aufwendungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zurückzuführen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den Aufwendungen in den Bereichen Jugend, Soziales und Gesundheit verwiesen.

Die an den ESG für das KV-Gebäude und die Schulgebäude zu zahlenden Mietaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert und betragen 8,264 Mio. Euro. Die Ansätze korrespondieren mit den Veranschlagungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes.

■ Posten E 17 (Zins- und sonstige Finanzerträge)

Für die im Hoheitsvermögen gehaltenen RWE-Aktien (80.993 Stück) wurde eine Dividendenzahlung in Höhe von 0,85 Euro/Aktie und dementsprechend ein Finanzertrag von 68.844 Euro veranschlagt.

Da weitere 418.929 RWE-Aktien des Landkreises in der kreiseigenen Solarstrom Ahrweiler GmbH eingelagert sind, fließen die Dividendenerträge (356.115 Euro) der Gesellschaft zu. Insgesamt erzielt der Landkreis für seine RWE-Aktien in 2021 Brutto-Dividendenerträge in Höhe von 424.959 Euro.

■ Posten E 18 (Zins- und sonstige Finanzaufwendungen)

Hier ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung der Aufwendungen um 104.629 Euro, die im Wesentlichen durch die Tilgung von Krediten begründet ist.

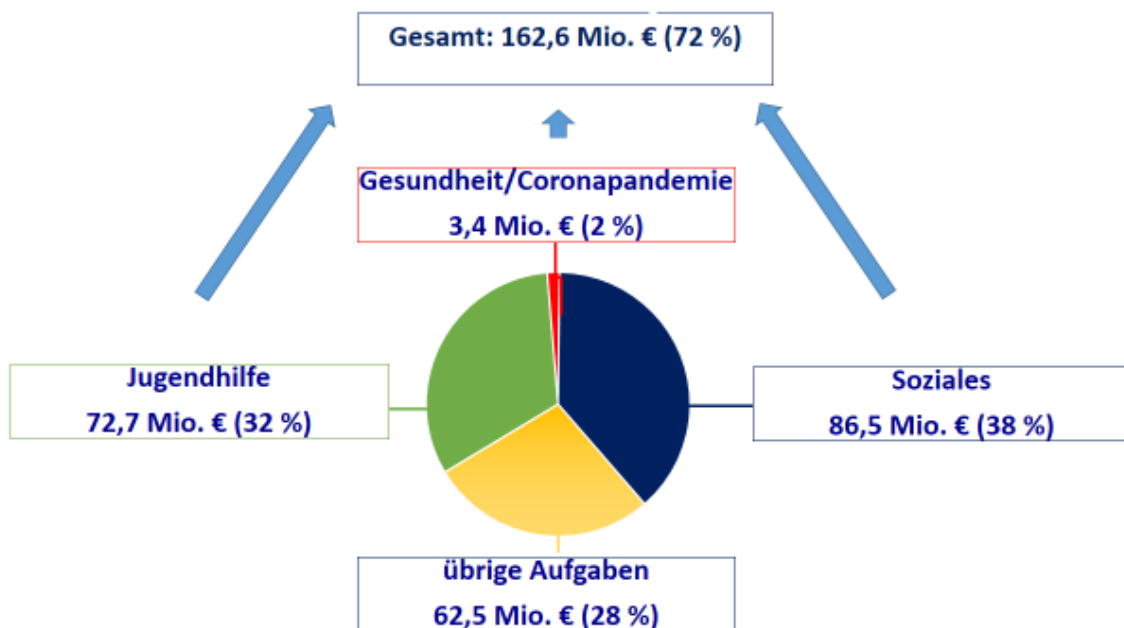
Sozialaufwendungen:

Der Anteil der Aufwendungen in den Teilhaushalten 8 (Soziale Hilfen), 9 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) und 10 (Gesundheit einschließlich den Aufwendungen zur Bekämpfung der Coronapandemie) am Gesamtvolumen des Ergebnishaushalts 2021 beläuft sich auf rund 72 %.

Hinweis:

Die Bereiche „Unterhaltsvorschuss“ (Produkt 3410) und „Elterngeld“ (Produkt 3513) sind im Teilhaushalt 8 erfasst. Da diese organisatorisch Teil des Jugendamts sind, werden die Summen in den Grafiken und Erläuterungen dem Bereich Jugendhilfe (Teilhaushalt 9) zugeordnet. Der Bereich Gesundheit wird einschließlich der Aufwendungen zur Bekämpfung der Coronapandemie (TH 6, Leistung 12804) und ohne den Bereich Sport Leistung 4210) betrachtet.

Aufteilung der Aufwendungen bezogen auf den Gesamthaushalt

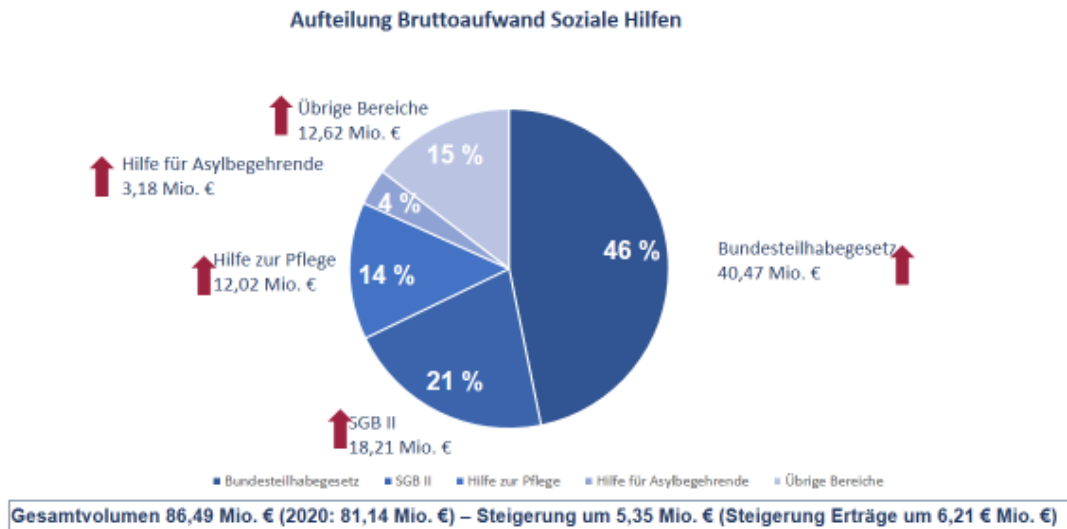


Erläuterungen:

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Der Teilhaushalt 8 verzeichnet 2021 Mehraufwendungen in Höhe von rund 5,35 Mio. Euro (+ 6,6 %) gegenüber 2020. Gleichzeitig steigen die Erträge in Höhe von rund 6,21 Mio. Euro (+ 11,8 %).

Aus der nachstehenden Grafik ergibt sich die Verteilung der Aufwendungen:

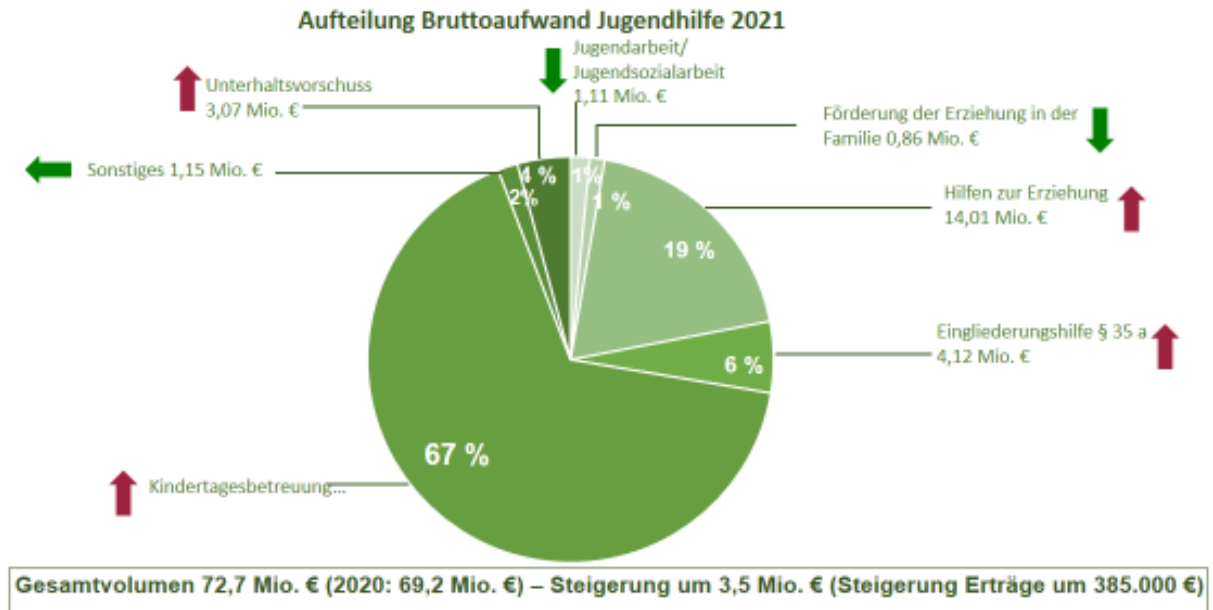


Die Reform des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** führte in 2020 u. a. auch zu einer Neuregelung in der Finanzierungssystematik. Das bisherige Produkt 3115 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ wurde in 5 neue Produkte und 10 Leistungen (Produktgruppe 316) überführt. Dadurch wurden Anpassungen erforderlich, die sich an ersten Erfahrungswerten orientieren. Darüber hinaus ergibt sich ein erhöhter Zuschussbedarf in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro in einigen Bereichen. Ursächlich hierfür sind Tarif- und damit verbundene Entgeltsatzsteigerungen. Inwiefern die Gesetzesreform zu Kostensteigerungen und einem erhöhten Zuschussbedarf führt, kann noch nicht eingeschätzt werden. Hierzu bedarf es einem längeren Zeitraum.

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Bund beschlossen, die Kommunen in Bezug auf die Kosten der Unterkunft (KdU), hier: **Leistungen SGB II**, dauerhaft zu entlasten, indem er seinen Anteil erhöht. Bislang betrug dieser Anteil im Bundesdurchschnitt knapp 50 Prozent der KdU. Dieser Bundesanteil wird nun dauerhaft auf rund 74 Prozent angehoben. Durch die Erhöhung des Bundesanteils an den KdU sollen die Kommunen um rund 4 Milliarden Euro im Jahr entlastet werden. In 2021 wird mit einer Ertragssteigerung in Höhe von 3,6 Mio. Euro geplant. Davon werden aufgrund deren 25 %-iger Beteiligung 900.000 Euro an die acht hauptamtlich geführten kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet, so dass beim Kreis ein Betrag von 2,7 Mio. Euro verbleibt. Gleichzeitig wird mit einer Steigerung der Kosten der Unterkunft von rund 600.000 Euro gerechnet, was auf das Pandemiegeschehen und dessen Folgen zurückzuführen ist. Der kommunale Anteil beträgt hier rund 25% = 150.000 Euro.

Teilhaushalt 9 - Jugendhilfe

Der Teilhaushalt 9 verzeichnet im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr einen Mehraufwand in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro. Dem stehen Mehrerträge in Höhe von rund 0,385 Mio. Euro gegenüber.



Der überwiegende Mehraufwand im Teilhaushalt 9 ist wie in den Jahren zuvor im Bereich der **Kindertagesbetreuung** zu verzeichnen. Dieser betrifft überwiegend die institutionelle Betreuung in den Kindertagesstätten.

Bezüglich der Betreuung in **Kindertagesstätten** führen Tarif- und Kostensteigerungen zu einem Mehraufwand in Höhe von rd. 340.000 Euro. Weitere Änderungen in der Angebotsstruktur werden mit 1,3 Mio. Euro kalkuliert. Für Abrechnungen aus Vorjahren werden des Weiteren Rückstellungen i. H. v. 500.000 Euro einkalkuliert. Der Aufwand bei den Personalkostenzuschüssen erhöht sich damit um 2,14 Mio. Euro und steigt auf insgesamt 45,51 Mio. Euro (2020: 43,37 Mio. Euro).

Die Erhöhung der Aufwendungen im Bereich der ambulanten Betreuung nach **§ 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**, um rund 500.000 Euro ist maßgeblich auf Fall- und Kostensteigerungen zurückzuführen. Die Anzahl der Integrationshilfen ist seit Jahren steigend - bundes- und landesweiter Trend. Die Auswirkungen der KGSt-Organisationsuntersuchung sowie das im Sommer 2019 gestartete Förder- und Beratungszentrum an der Don-Bosco-Schule werden hier künftig zu Entlastungen führen.

Die Steigerung der Aufwendungen im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)** ist insbesondere auf einen komplexen Einzelfall im Bereich der stationären Unterbringung zurückzuführen. Acht Geschwisterkinder mussten aus Gründen der Kindeswohlgefährdung im August dieses Jahres untergebracht werden. Zuvor wurden ambulante Hilfen eingesetzt, die jedoch nicht ausreichend waren, um die Gefährdungsmomente abzuwenden. Allein hierfür entstehen in 2021 Kosten in Höhe von rund 600.000 Euro.

Teilhaushalt 10 - Gesundheit

Seit Beginn der Pandemie im Kreis Ahrweiler Anfang März dieses Jahres ist es oberstes Ziel, alle Kontakte einer infizierten Person zu ermitteln, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so die Pandemie wirksam einzudämmen.

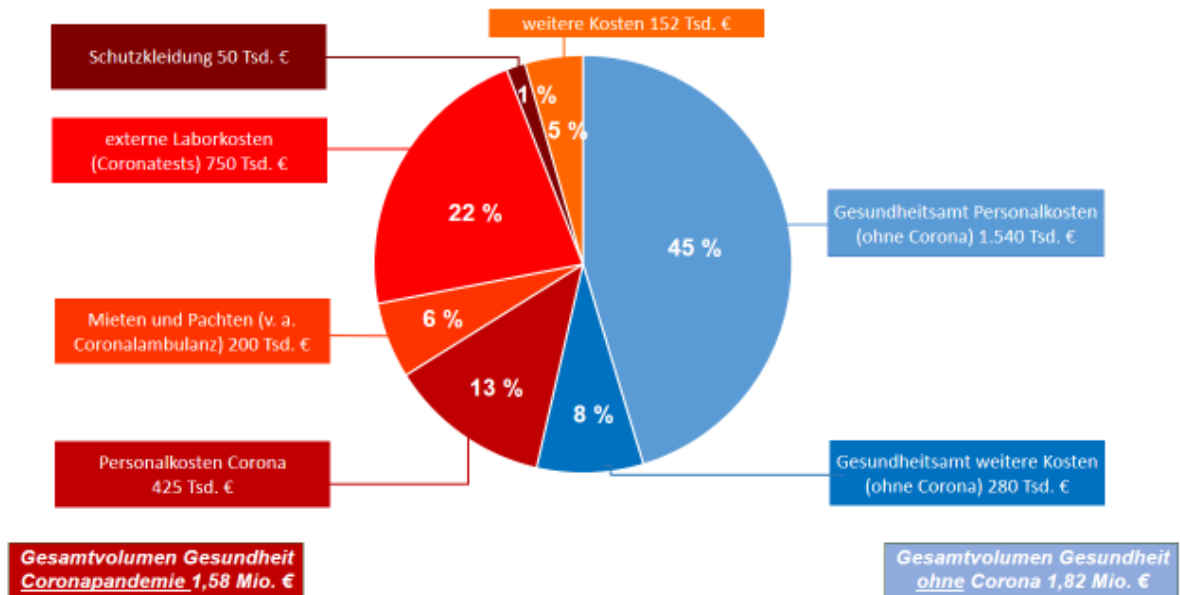
Seit Ende September zeigt das Infektionsgeschehen eine sehr hohe Dynamik: Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus stieg auch im Kreis Ahrweiler stark an und führte zu der befürchteten zweiten Welle.

Die Herausforderung besteht darin, die Entwicklung der Pandemie im Kreis ständig zu analysieren und zu bewerten, um sodann entsprechende Maßnahmen zu veranlassen und gemeinsam mit den Kommunen und ggf. weiteren Institutionen und Organisation umzusetzen. Mehr denn je ist der Kreis gefordert, die wesentlichen Funktionen in der Corona-Bekämpfung aufrechtzuerhalten und auch weiterhin präventiv zu handeln.

Aufgrund des dynamisch verlaufenden Infektionsgeschehens und den damit korrespondierenden Maßnahmen, angefangen von Testungen bis hin zu Impfungen, ist eine exakte Kalkulation der Aufwendungen in 2021 nur bedingt möglich. Die Mittelplanung fußt vorliegend auf dem aktuellen Kenntnisstand und dem Pandemieverlauf.

Die nachstehende Grafik zeigt die Aufwendungen der Leistung „Zivil- und Katastrophenschutz - Coronapandemie“ aus dem Teilhaushalt 6 sowie die Aufwendungen des Teilhaushalts 10 „Gesundheit“.

Bruttoaufwand Gesundheit und Coronapandemie



Ausblick 2021:

In 2021 stehen in den Bereichen Jugend, Soziales und Gesundheit folgende **Schwerpunkte/Vorhaben** im Fokus der Umsetzung:



2021	
●	„Gemeindegewinn plus“ – kreisweit Kooperation mit Projekt „HandinHand“ Projektantrag beim GKV-Büro RLP • Senioren / Steuerungsgruppe (SG) • Kinder psychisch kranker Eltern (SG)
●	Thematik „Soziale Ausgrenzung“ – Zugänge Lernpatenprojekt mit Caritas / Ausweitung LOS JHV / ASD Beratung im Rahmen der Lebensmittelausgabe bei den Tafeln
●	Weiterentwicklung der Jugendarbeit Umsetzung der Empfehlungen der AG/JHA Zuschüsse/Freizeiten/JuBig/GLS Erhöhung bis Ende des Jahres / Corona Interview hauptamtliche Bürgermeister
●	Corona Zeitgemäße Ausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdiensts Umsetzung Projekt „Senioren“ / GKV Einrichtung einer Steuerungsgruppe
●	Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsangeboten Umsetzung „KITA-Zukunftsgesetz“ Sozialraumbudget - Kita Sozialarbeit

Kreisumlage

Der Kreisumlagesatz wird in 2021 gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt auf einen Umlagesatz von 42,15 v. H. reduziert und liegt damit nach derzeitigem Kenntnisstand um rd. 2 Prozentpunkte unter dem voraussichtlichen durchschnittlichen Umlagesatz von 44,13 v. H. aller 24 rheinland-pfälzischen Landkreisen. Ein Prozentpunkt Kreisumlage beträgt 1.637.894 Euro (Vorjahr: 1.612.899 Euro).

Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage sind die Einnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer, den Anteilen aus der Einkommenssteuer, dem Familienleistungsausgleich und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Zeitraum vom 4. Quartal 2019 bis 3. Quartal 2020, sowie die Schlüsselzuweisungen A und B 2 der Kommunen für 2021.

Aufgrund des im November 2020 vom Land beschlossenen Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und anderer Gesetze mit Kommunalbezug (Landtagsdrucksache 17/13146) wird auch die im Dezember 2020 zur Auszahlung kommende Gewerbesteuerkompensationszahlung an die Gemeinden als Umlagegrundlage für die Kreisumlage 2021 berücksichtigt (vergl. nachfolgende Ausführungen unten).

Die Corona-Pandemie hat u. a. Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Kommunen und somit auch auf die Umlagegrundlage für die Kreisumlage. Die größten Veränderungen ergaben sich bei der Gewerbesteuer (rd. - 7,85 Mio. Euro) und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (rd. - 1,5 Mio. Euro).

Auf Grundlage der Steuerschätzung Mai 2020 gegenüber Oktober 2019 geht der Bund von Gewerbesteuermindereinnahmen der rheinland-pfälzischen Kommunen in 2020 von rd. 412 Mio. Euro aus. Diese Mindereinnahmen werden hälftig von Bund und Land kompensiert.

Entsprechend der Bestimmung des § 21 a (Gewerbesteuerkompensationszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie) im geänderten LFAG werden die 412 Mio. Euro auf die Kommunen im Land verteilt. Während die meisten Bundesländer kurze Vergleichszeiträume (zumeist 2017 bis 2019) zur Ermittlung der Netto-Gewerbesteuereinnahmen zu Grunde gelegt haben, hat das Land-Rheinland-Pfalz die Jahre 2011 bis 2019 als Vergleichszeitraum herangezogen, wobei jeweils das beste und schlechteste Jahresergebnis eliminiert wurde. Dies hat im Kreis Ahrweiler dazu geführt, dass einzelne Kommunen - trotz hoher Gewerbesteuermindereinnahmen in 2020 - keine Gewerbesteuerkompensationszahlungen erhalten.

Bezogen auf den Landkreis Ahrweiler erhalten von den 74 Kommunen nur 44 Kommunen eine Kompensationszahlung in 2020; 30 Kommunen (z. B. Gemeinde Grafenschaft, Gemeinden Kempenich und Weibern) erhalten keine Kompensation.

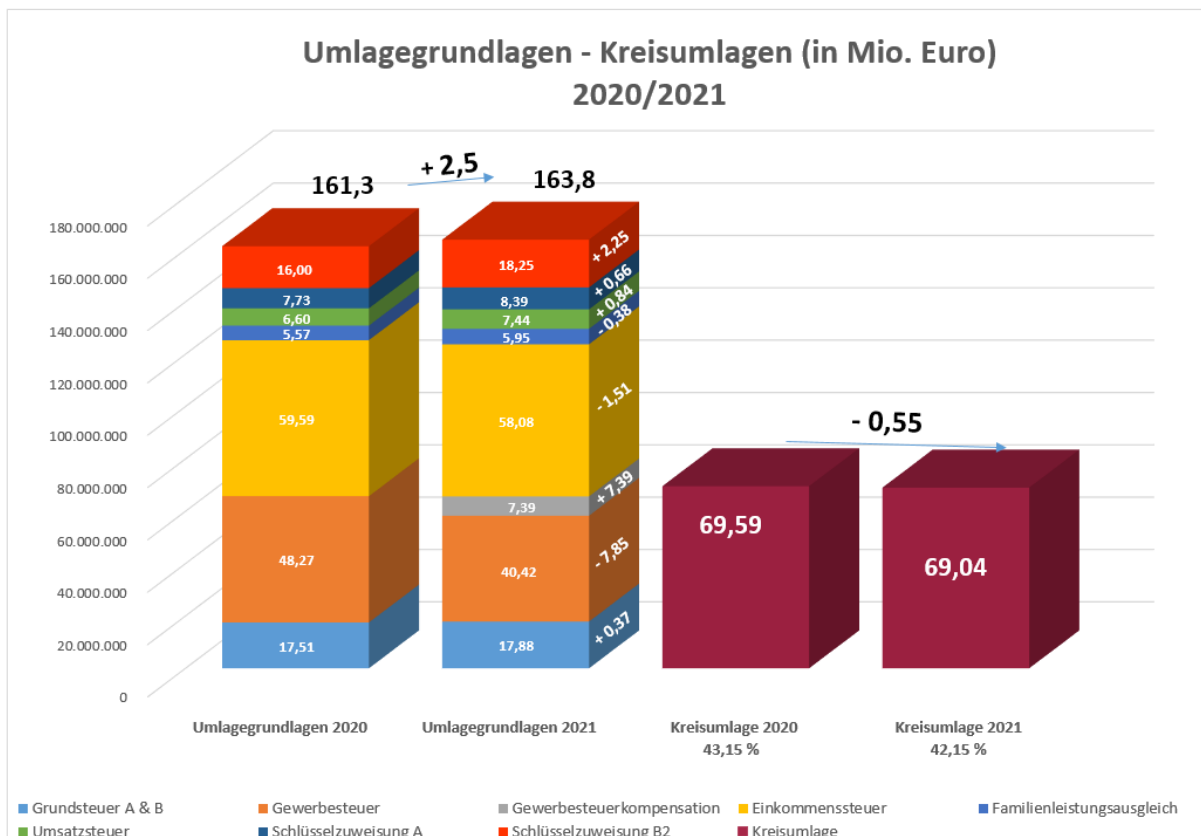
Gemeinsam mit den Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2021 wurde uns vom Statistischen Landesamt (StaLa) eine vorläufige Berechnung der Kompensationszahlung 2020 zur Verfügung stellt. Die Kompensationszahlung erfolgt in zwei Schritten. Im Dezember 2020 erhalten die Kommunen eine Abschlagszahlung, die entsprechend der Regelung im § 21 a LFAG dem dritten Quartal 2020 zugeordnet wird und als Umlagegrundlage für die Kreisumlage 2021 Berücksichtigung findet. Die

Spitzabrechnung erfolgt dann im II. Quartal 2021 und wirkt sich auf die Umlagegrundlagen der Kreisumlage 2022 aus.

Die Gewerbesteuerkompensationszahlung für die Kommunen im Landkreis beläuft sich auf insgesamt 7.641.510 Euro. Lt. Mitteilung des StaLa ist hiervon ein Betrag von 7.390.032 Euro als Umlagegrundlage bei der Kreisumlage 2021 zu berücksichtigen.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen liegt die Umlagegrundlage für die Kreisumlage 2021 insgesamt bei rd. 163,8 Mio. Euro. Sie steigt damit - trotz einem deutlichen Rückgang bei der Gewerbesteuer (rd. - 7,9 Mio. Euro) und bei den gemeindlichen Einkommensteueranteilen (rd. - 1,5 Mio. Euro) - im Vergleich zur Festsetzung 2020 (161,3 Mio. Euro) um rd. 2,5 Mio. Euro an. Neben der Gewerbesteuerkompensationszahlung über rd. 7,4 Mio. Euro wirken sich insbesondere der Anstieg bei den Schlüsselzuweisungen A und B2 um insgesamt rd. 2,9 Mio. Euro positiv auf die Umlagegrundlagen aus.

Das Kreisumlageaufkommen wird voraussichtlich rd. 69,04 Mio. Euro betragen und damit um rd. 0,55 Mio. Euro geringer ausfallen als im Vorjahr (69,59 Mio. Euro).



Neben der dargestellten Entlastung der Kommunen in Höhe von rd. 1,638 Mio. Euro durch die Senkung des Kreisumlagesatzes um 1 v. H. auf 42,15 v. H. erfahren die Kommunen darüber hinaus auch im Zusammenhang mit dem 5 Mrd. Euro Paket des Bundes zur Entlastung der Sozialhilfeträger eine weitere finanzielle Verbesserung um rd. 1,19 Mio. EUR (vergl. nachfolgende Ausführungen).

Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

Der Bund entlastet die Sozialhilfeträger seit 2018 in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich von den Kosten der Eingliederungshilfe. Diese Entlastung wird über drei Zahlungsströme (Kosten der Unterkunft, erhöhter gemeindlicher Anteil an der Umsatzsteuer und Landesanteil an der Umsatzsteuer) vom Bund gezahlt. Auch in den Jahren 2015 bis 2017 hatte der Bund bereits die Kommunen über Teile der vorgenannten Zahlungsströme Entlastungen gewährt. Vor dem Hintergrund, dass der erhöhte gemeindliche Umsatzsteueranteil an die Kommunen ausgezahlt wird, fließen die Mittel sozusagen auf das „falsche Konto“ und entlasten somit den Landkreis als Sozialhilfeträger nur teilweise. Bei einem gesenkten Kreisumlagesatz von 42,15 v. H. fließen aufgrund des Folgejahreseffektes zeitversetzt rd. 0,87 Mio. Euro über die Umlagegrundlagen an den Landkreis. Der restliche Anteil von rd. 1,19 Mio. Euro verbleibt dauerhaft bei den Kommunen.

Die Gesamtentlastung der Kommunen beträgt damit seit 2015 rd. 7,0 Mio. Euro.

Landeszuweisungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Nach dem Haushaltsrundschreiben des Landes vom 28.10.2020 sowie den vom Statistischen Landesamt am 20.10.2020 mitgeteilten Orientierungsdaten zur Haushaltswirtschaft 2021 ist von folgenden Zahlungen des Landes auszugehen:

	Tatsächliche Festsetzung 2020 ¹⁾	Planung 2021	Unterschied 2021 zu 2020
Schlüsselzuweisung B1	4.563.522	4.575.631	12.109
Schlüsselzuweisung B2	20.456.853	25.633.776	5.176.923
Investitionsschlüsselzuweisung	884.890	883.603	- 1.287
Schlüsselzuweisung C1	2.253.128	2.375.607	122.479
Schlüsselzuweisung C2	5.024.508	6.597.000	1. 572.492
Zuweisung Schülerbeförderung	9.933.770	9.499.266	-434.504
Allgemeine Straßenzuweisung	1.429.764	1.426.000	- 3.764
Gesamtsumme	44.546.435	50.990.883	6.444.448

¹⁾ Die LFAG-Zuweisungen können bei der Planung des Haushaltes nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Zuweisungen basieren auf den unterjährigen Festsetzungen.

1.2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt bildet die reinen Zahlungsströme ab. Bei Außerachtlassung der investiven Zahlungen ist er mit dem ehemaligen kameralen Verwaltungshaushalt vergleichbar.

Für 2020 schließt der Finanzhaushalt bei

ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von	222.197.918 Euro
ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen von	<u>218.827.399 Euro</u>
Zwischensumme	3.307.519 Euro
sowie Tilgungsleistungen von	752.674 Euro
mit einem Finanzmittelüberschuss von	2.617.845 Euro

ab.

Aufgrund des Finanzmittelüberschusses von 2,617 Mio. Euro kann auf die Veranschlagung eines Liquiditätsdarlehens in 2021 – wie auch in Vorjahren – verzichtet werden.

Daüber hinaus können mit dem Finanzmittelüberschuss die geplanten Investitionen vollständig finanziert werden.

Auf die **Veranschlagung eines Investitionskredits kann** daher - wie auch im Vorjahr - **verzichtet werden**.

Im Bereich der **Investitionen** ergeben sich

Einzahlungen in Höhe von	2.982.007 Euro
Auszahlungen in Höhe von	5.596.788 Euro
somit eine Finanzierungslücke von	- 2.614.781 Euro

Die Finanzierungslücke wäre grundsätzlich durch einen Investitionskredit in entsprechender Höhe auszugleichen. Diese kann jedoch vorliegend durch den Finanzmittelüberschuss gedeckt werden. Es verbleibt danach noch ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 3.064 Euro.

Wesentliche Investitionen:

Im Teilhaushalt 6 sind saldiert Auszahlungen in Höhe von 1,933 Mio. Euro für Beschaffung und Investitionskostenzuschüsse zum Zweck des Brandschutzes sowie für den Rettungsdienst und Katastrophenschutz eingeplant.

Baukostenzuwendungen nach § 15 Kindertagesstättengesetz sind im Teilhaushalt 9 in Höhe von insgesamt 456.800 Euro veranschlagt. Berücksichtigt ist hierbei die vom Kreistag am 13.12.2019 beschlossene Erhöhung der Fördersätze für Baumaßnahmen in Kindertagesstätten um 30 % ab 01.01.2020.

Im Teilhaushalt 13, Produkt 5420 - Kreisstraßen - sind Investitionen in einem Volumen von 1.191.000 Euro vorgesehen. Abzüglich der Zuwendungen des Landes in Höhe von 627.200 Euro verbleibt ein Kreisanteil von 563.800 Euro (Vorjahr 756.757 Euro).

Für Investitionen im Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr/Hocheifel sind im Teilhaushalt 14 - Umwelt und Natur - 1.516.488 Euro veranschlagt. Unter Anrechnung der Bundes-/Landeszuwendungen (1.361.807 Euro) ergibt sich hier ein Kreisanteil in Höhe von 154.681 Euro.

Entwicklung Schuldenstand

Da in 2021 keine Neuaufnahme eines Investitionskredites erforderlich ist, reduzieren sich die Schulden in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen von 752.674 Euro. Der **Schuldenstand** wird sich **per 31.12.2021** auf voraussichtlich rd. 14,404 Mio. Euro belaufen (Ende 2020 voraussichtlich 15,157 Mio. Euro).

1.3 Stellenplan

Der Stellenplan 2021 beinhaltet neben den üblichen Aktualisierungen, bedingt durch Stellenwechsel und Stellenveränderungen innerhalb der Verwaltung, Stellenhebungen, Stellensenkungen, Stellenstreichungen und auch Stellenumwandlungen. Dies ist im Beschäftigtenverhältnis weiterhin bedingt durch die in 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung. Damit verbunden sind Überleitungen und auch eine Vielzahl von Stellenneubewertungen, die tarifrechtlich erforderlich sind und seit 2018 sukzessive abgearbeitet werden.

Darüber hinaus sind auch entsprechende Stellenforderungen eingeplant.

Im Ergebnis erhöht sich die Stellenzahl der Beamten und der Beschäftigten des Kreises (Beschäftigte ohne Eigenbetriebe) um 17,9385 Stellenanteile.

Im Einzelnen wurden folgende wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen:

a) Stellenstreichungen

Teilhaushalt 12

1,0 Ersatzstelle A 12 LBesG (weggefallen wegen Beendigung einer Altersteilzeit aufgrund Eintritts in den Ruhestand)

b) Stellenforderungen

1) Mehrbedarf aufgrund der Corona-Pandemie (vorübergehend, kw 12/2022)

Teilhaushalt 1

1,0 Stelle E 3 TVöD im Bereich Einlasskontrolle Kreishaus (Überprüfung von Besuchern betr. Terminvereinbarung und Einhaltung der Hygiene (Maskenpflicht, Hand-Desinfektion))

Teilhaushalt 4

1,0 Stelle A 9 LBesG zum Erlass von erforderlichen Ordnungs- und Quarantäneverfügungen im Rahmen der Einhaltung der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben

Teilhaushalt 10

0,4 Stelle A 11 LBesG für Koordinationsaufgaben im Gesundheitsamt, hier besteht erhöhter Aufwand, nicht zuletzt, um auch die allgemeinen Aufgaben im Gesundheitsamt fortführen zu können

4,0 Stellen E 5 TVöD für Verwaltungsaufgaben im Gesundheitsamt, v.a. zur Ermittlung der Kontaktrückverfolgung (Containment Scouts)

1,0 Stelle E 5 TVöD medizinisches Fachpersonal im Gesundheitsamt zur Unterstützung, z.B. bei Corona-Abstrichen

2) Mehrbedarf aufgrund zusätzlicher Aufgaben (Gesundheitspakt Bund / Länder)

Teilhaushalt 10

0,5 Stelle A 10 LBesG Verwaltung Gesundheitsamt

1,0 Stelle E 14 TVöD Arzt, Schwerpunkt Seuchenbekämpfung

1,0 Stelle E 5 TVöD - Hygienekontrolleur (Ausbildung)

Diese 2,5 Stellen erweisen sich als notwendig aufgrund der bundesweiten Anweisung zur Stärkung der Gesundheitsämter, v.a. zur Gewährleistung einer effektiveren Seuchenbekämpfung. Seitens des Bundes ist eine Anschubfinanzierung für die Dauer von 6 Jahren im Rahmen des „Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst geplant. Da jedoch noch nicht feststeht, ob und ggfs. in welcher Höhe dem Landkreis hieraus in 2021 Mittel zufließen, wurden im Haushalt 2021 keine Erträge veranschlagt.

3) Mehrbedarf aufgrund zusätzlicher Aufgaben Jugend und Soziales

Teilhaushalt 9

0,5 Stelle A 12 LBesG Abteilungsleitung „Kindertagesbetreuung“

0,25 Stelle A 10 LBesG Kita-Betreuung

0,5192 Stelle E 9c TVöD Kita-Betreuung

2,0 Stellen S 12 TVöD-SuE „Neues Kita-Gesetz RP“; Sozialraumbudget, 60 % Bezuschussung Land

Diese rund 3,25 Stellen waren zu schaffen aufgrund des Aufgabenschwerpunkts, der für den Bereich der Kindertagesstätten von Bund und Land gesetzt wurde, auch mit zusätzlichen Fördermitteln („Gute Kita-Gesetz“ zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung). Der Aufgabenerweiterung kann nur mit einer entsprechenden Personalausstattung Rechnung getragen werden.

4) Mehrbedarf aufgrund zusätzlicher Aufgaben in der allgemeinen Verwaltung

Teilhaushalt 1

0,5 Stelle A 10 LBesG im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz

An Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betrieben sind in den vergangenen Jahren erhöhte Anforderungen gestellt worden, so auch in der Kreisverwaltung (Beispiel Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement, regelmäßiger Ausschuss für Arbeitssicherheit).

1,0 Stelle E 11 TVöD Öffentlichkeitsarbeit / Social Media-Betreuung

Die Stelle ist notwendig zur Entwicklung, Konzeption, Redaktion, Produktion und Platzierung von Web-Inhalten und Social Media-Kanälen. Gerade in der Corona-Pandemie hat sich die Zahl der Facebook-Abonnenten stark erhöht. Zudem muss mit Blick auf die Corona-Zahlen bzw. -Informationen seit März 2020 ein täglicher Print- und Social Media-Service gewährleistet werden, auch an Feiertagen und Wochenenden.

1,0 Stelle E 10 TVöD Chief Information Officer (CIO) zur strategischen und operativen Führung der Digitalisierung in der Verwaltung

Die letzten Jahre zeigen, dass Digitalisierungsprojekte aufgrund ihrer Komplexität und interdisziplinären Aufstellung mit einem immensen Koordinations- und Betreuungsaufwand einhergehen. Schwerpunkte bilden die Einführung von E-Akten (interne Digitalisierung) sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, das die Verwaltung verpflichtet, bis Ende 2022 alle Verwaltungsdienstleistungen flächendeckend und medienbruchfrei über Online-Verwaltungsportale anzubieten (externe Digitalisierung).

Erforderliche Voraussetzungen hierfür sind u.a. die digitale Abbildung von Geschäftsprozessen, die Einführung elektronischer Bezahlmöglichkeiten, E-Rechnungen, elektronischer Signaturmöglichkeiten. Dabei kommt auch das neue E-Government-Gesetz des Landes vom 08.10.2020 zu tragen.

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen vor diesem Hintergrund die Bildung der Stelle eines CIO. Das Land trägt diese Empfehlung mit.

Teilhaushalt 3

0,25 Stelle E 11 TVöD Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Der zusätzliche Stellenanteil war zu schaffen, um eine regelmäßige Überprüfung der Jagdgenossenschaften zu gewährleisten.

Teilhaushalt 5

1,0 Stelle E 14 TVöD Mehrbedarf amtliche Fleischuntersuchung, Lebensmittelkontrolle, Tierseuchen, Unterstützung Gesundheitsamt

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass neben dem Gesundheitsamt auch im Veterinäramt zusätzlicher Bedarf im Rahmen der vorbeugenden und nachgehenden Seuchenbekämpfung vorherrscht (z.B. Afrikanische Schweinepest, Vogelgrippe u. ä.); zurzeit auch zur Unterstützung des Gesundheitsamtes.

Zudem ist eine Unterstützung in der amtlichen Fleischuntersuchung erforderlich.

Teilhaushalt 7

0,0192 Stelle E 6 TVöD redaktionelle Änderung

5) Mehrbedarf aufgrund projektbezogener Aufgaben

Teilhaushalt 11

1,0 Stelle E 11 TVöD Regionaler Arbeitskreis Bonn, Rhein-Sieg

Es handelt sich um Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die bisher über Werkverträge verrichtet wurden. Die Stelle wird besetzt unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bonn, durch die eine Co-Finanzierung von 88 v.H. erfolgen soll; der Anteil von Kreis Ahrweiler beträgt 12 v.H..

Teilhaushalt 14

1,0 Stelle E 9b TVöD Projekt Obere Ahr Hocheifel, kw 12/2021

Schwerpunkt der Tätigkeit ist der Grunderwerb im Projektgebiet. Es erfolgt eine 90%ige Projektfinanzierung durch Bund und Land.

c) Stellenhebungen

Teilhaushalt 1

1,0 Stelle von E 6 nach E 7 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 2

1,0 Stelle von E 6 nach E 9c TVöD vorbehaltlich Bewertung wegen Bedarf Änderung Umsatzsteuergesetz

Teilhaushalt 3

1,0 Stelle von A 12 nach A 13 LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 4

1,0 Stelle von E 6 nach E 9b TVöD gemäß Bewertung

0,6 Stelle von E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

0,51 Stelle von E 5 nach E 6 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 5

1,0 Stelle von E 7 nach E 8 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 8

0,6 Stelle von A 8 nach A 9 LBesG vorbehaltlich Bewertung

Teilhaushalt 9

1,0 Stelle A 9 nach A 10 LBesG gemäß Bewertung

1,0 Stelle von E 6 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

0,8 Stelle von E 8 nach E 9a TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 13

1,0 Stelle A 11 nach A 12 LBesG vorbehaltlich Bewertung

Teilhaushalt 14

1,0 Stelle von E 6 nach E 8 TVöD gemäß Bewertung

d) Stellensenkungen

Teilhaushalt 7

0,43 Stelle von E 6 nach E 5 TVöD gemäß Bewertung

Teilhaushalt 9

0,5 Stelle von A 11 nach A 10 LBesG gemäß Bewertung

Teilhaushalt 11

0,14 Stelle von E 11 nach E 5 TVöD gemäß Bedarf

e) Stellenumwandlungen

Teilhaushalt

1,0 Stelle E 10 TVöD in A 11 LBesG

1,0 Stelle E 11 TVöD in A 12 LBesG

Teilhaushalt 7

0,25 Stelle A 10 LBesG in E 6 TVöD

0,2 Stelle A 10 LBesG in E 5 TVöD bei gleichzeitiger Absenkung

1,0 Stelle A 10 LBesG in E 9b TVöD

1,0 Stelle E 9c TVöD in A 11 LBesG

Teilhaushalt 9

0,5 Stelle von A 9S LBesG in E 9a TVöD

0,25 Stelle von A 10 LBesG in E 9cTVöD

0,25 Stelle S 14 TVöD-SuE in A 11 LBesG

Teilhaushalt 14

1,0 Stelle A 13 LBesG in E 12 TVöD

Nachrichtlich

Teilhaushalt 14

1,0 Stelle E 5 TVöD gemäß Bedarf - dualer Studiengang Umweltschutz -

Jobcenter

1,0 Stellenhebung A 12 nach A 13 LBesG vorbehaltlich Bewertung

Sondervermögen AWB

1,0 Stellenhebung von E 6 nach E 7 TVöD vorbehaltlich Bewertung

Sondervermögen ESG

3,0 Stellenhebungen von E 9a nach E 9b TVöD gemäß Bewertung

2. Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2024

Das Zahlenwerk zum Finanzplanungszeitraum bis zum Jahre 2024 im Ergebnis- und Finanzhaushalt wurde – soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für Änderungen bekannt sind – flächendeckend unverändert fortgeschrieben.

Ausgewiesen sind in der Investitionsübersicht die geplanten und voraussichtlich zu tätigen Investitionen bis zum Jahre 2024.

3. Haushaltsplan der Gertrud-Pons-Stiftung

Nach der Verfassungsurkunde der Gertrud-Pons-Stiftung obliegt es dem Kreistag, alljährlich einen Haushaltsplan zu beschließen. Der entsprechende Entwurf ist beigefügt.

Das Stiftungsvermögen von 74.300 Euro ist derzeit angelegt mit einem Zinssatz von 0,0 % p.a. Zusammen mit dem Bestand aus 2020 von 13.626 Euro werden im kommenden Haushaltsjahr (abzüglich von Reise- und Verwaltungskosten) insgesamt 13.051 Euro für Stipendien zur Verfügung stehen.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat